

**Erste Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)  
der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrecht-Universität zu Kiel  
für Studierende der Zwei-Fächer-Bachelor- und Masterstudiengänge  
Lateinische Philologie mit den Abschlüssen Bachelor of Arts (B.A.) und  
Master of Education (M.Ed.) und des Zwei-Fächer-Masterstudiengangs  
Lateinische Literaturen mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
(Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie  
und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer))**

**Vom 11. Januar 2019**

NBI. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 4

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 14.01.2019

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 68), wird nach Beschlussfassung des Konvents der Philosophischen Fakultät vom 28. November 2018 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung Lateinische Philologie und Lateinische Literaturen (Zwei-Fächer) vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H. S. 56) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden unter § 7 die Worte „der Zulassung“ ersetzt durch die Worte „des Zugangs“.
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.“
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Im vierten Spiegelstrich wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Im fünften Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
  - c) Der letzte Spiegelstrich wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Modulprüfungsleistungen“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistungen“.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Modulprüfungsleistung“ ersetzt durch das Wort „Prüfungsleistung“.
  - c) Absatz 5 wird gestrichen.
5. In der Überschrift von § 7 werden die Worte „der Zulassung“ ersetzt durch die Worte „des Zugangs“.
6. § 17 erhält folgende Fassung:  
**„§ 17 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**
  - (1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.
  - (2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der

anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

- (3) Für die auf die Masterarbeit vorbereitende Übung im Mastermodul (laphLsd2-01a) ist die regelmäßige Teilnahme erforderlich, da die Studierenden nur durch die eigenen und die Probeprüfungen der anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer optimal auf die mündliche Prüfung des Moduls vorbereitet werden.
- (4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; darüber hinaus sind zwei weitere Fehlzeiten möglich, sofern Krankheitsgründe oder vergleichbare Verhinderungsgründe nachweislich vorliegen. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.
- (6) Für die Zulassung zur Prüfung im Modul LSD 2 wird eine Prüfungsvorleistung (Probeprüfung) gemäß der Anlage gefordert.“

7. § 18 erhält folgende Fassung:

**„§ 18 Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus den vier Modulnoten nach folgendem Schlüssel: LSD 1 (35 %); LSL (30 %); FDL (5 %); LSD 2 (30 %).“

8. In Anlage 1 wird im Modul „PHF-klar-P“ unter „Weitere Angaben“ folgender Satz angefügt: „Die Vorlesungen entsprechen dem Lehrangebot der Vorlesungen in den Modulen klar-C und klar-E für Studierende der Klassischen Archäologie.“

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Modulcode für das Modul „Lateinische Literatur und Sprache und ihre Didaktik 2“ erhält folgende Fassung: „PHF-laph-LSL“.
- b) Das Modul „PHF-laph-MA“ erhält die folgende Fassung:

PHF-laph-LSD 2		Mastermodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	LSD1 und LSL und FDL	6 LP / 180 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
MAU	Vorbereitung	*Übung	2	2	Pflicht	-	-	-
MA	Mündliche Prüfung	Selbststudium	-	4	Pflicht	Mündliche Prüfung	benotet	100 %
<b>Weitere Angaben:</b>								
Prüfungsvorleistung in MAU: Probeprüfung.								

**Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt zum 1. April 2019 in Kraft.

(2) Modulprüfungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Teilleistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, werden diese Prüfungen angerechnet. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und des Prüfungszwecks, welche weiteren Prüfungsleistungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

(4) Fehlversuche, die im Rahmen von Prüfungen vor Inkrafttreten dieser Satzung unternommen wurden, werden auf die Anzahl der Versuche nach der neuen Prüfungsordnung angerechnet, sofern sich die Anrechnung nicht nach der Struktur der neuen Modulprüfung verbietet.

(5) Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Januar 2019 erteilt.

Kiel, den 11. Januar 2019

Prof. Dr. Timo Felber  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel